

die Vorbereitung der Jahresberichte und anderer öffentlicher Kundgebungen, die Abfassung der Protokolle u. a. m.

- e) *Das Centralorgan.* Zur Herstellung eines engen Verkehrs zwischen der Centralleitung und den Sektionen und Mitgliedern und zur Unterstützung der ausgedehnten Vereinszwecke gibt der Verband ein *eigenes zweisprachiges Organ*, das „*Schweizerische Kaufmännische Centralblatt*“ („*Journal suisse des Commerçants*“) heraus.
- f) *Die Rechnungsrevisoren*, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

C. Statuten und Reglemente.

Grundlegend für die gesamte Vereinstätigkeit sind die **Centralstatuten** vom 29. Juli 1900, teilweise abgeändert durch Beschlüsse der Delegiertenversammlungen 1903 in St. Gallen, 1904 in Bellinzona, 1907 in Lausanne, 1909 in Biel, 1910 in Locarno, 1911 in Arbon, 1912 in Thun und 1913 in Zug.

Als Ergänzungen dazu können betrachtet werden: a) das *Programm für die standespolitische Tätigkeit*, aufgestellt durch die Delegiertenversammlung von 1907 in Lausanne; b) die *Anleitung für die Vorstände der Sektionen*, herausgegeben zum Zwecke, die Kommissionsmitglieder in die weitverzweigte Tätigkeit des S. K. V. einzuführen, damit die Mitarbeit der Sektionen erspriesslicher, die Beteiligung an den Institutionen stärker werde; c) das Reglement betreffend die *Durchführung der Urabstimmung* vom 21. Juni 1913.

Den sämtlichen Institutionen des S. K. V. liegen besondere **Reglemente** zu Grunde. Es bestehen demnach Reglemente für das Centralorgan, die Stellenvermittlung, die Krankenkasse, die Hülfskasse, die Sparkasse gegen die Folgen der Stellenlosigkeit, die Kasse für Lehrer-Stellvertretung, für Rechtsauskunft und Rechtsbeistand, über die Preisarbeiten; ferner Reglement, Programm und Anleitung für die Lehrlingsprüfung und Reglement und Programm für die Fachprüfung für Buchhalter. Alle diese Drucksachen sind in deutscher und französischer, zum Teil auch in italienischer Sprache erschienen; sie können unentgeltlich beim Centralsekretariat des Verbandes in Zürich bezogen werden.

D. Mitglieder.

Der S. K. V. nimmt nur Handelsbeflissene und Beamte *männlichen Geschlechts* auf. Er kennt nur *Centralvereinsmitglieder* der Sektionen